

## Psychiatriepatient darf die Krankenakten einsehen

Urteil des Kammergerichtes — Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag

Der Sozialpädagoge Peter Lehmann, von der Alternativen Liste für einen Stadtratsposten im Bezirk Tiergarten nominiert und ehemals Patient der psychiatrischen Klinik der Freien Universität, ist seinem Ziel, Einsicht in seine Krankenakte nehmen zu können, näher gerückt. Der 20. Zivilsenat des Kammergerichtes bestätigte gestern eine Entscheidung erster Instanz gegen die Freie Universität, mit der dem Kläger Lehmann dieses Recht zugestanden worden war. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls hat der Senat die Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen. Eine Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.

Wie berichtet, hatte Lehmann sein Interesse an dem Inhalt der Krankenakte damit begründet, daß er im Rahmen einer Dissertation den Versuch unternehmen wolle, sein individuelles Leiden allgemein zu erklären. Außerdem hatte er zum Ausdruck gebracht, daß er seine Erfahrungen zu konstruktiver Kritik an Therapien nutzen wolle, die sich auf die Behandlung mit Psychopharmaka beschränken.

Das Landgericht hatte einen Anspruch Lehmanns auf eine allgemeine vertragliche Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag gestützt. Dabei hatte das Gericht der Argumentation des Anwaltes der Freien Universität widersprochen, daß nur die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme in Krankenakten begründen könnte. Entscheidend sei der aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten folgende Grundsatz, daß er Informationen

benötige, um seine Lebensführung danach ausrichten zu können. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den besonderen Umständen im Bereich der Psychiatrie. Insbesondere sah das Gericht nicht die von der Freien Universität geltend gemachte Rückfallgefahr für den Kläger, der es letztlich als einsichtsfähiger Patient selbst zu verantworten habe, ob er sich der befürchteten Gefahr aussetzen wolle.

Die Beteiligten der Freien Universität wiederholten gestern in der Berufungsverhandlung ihren schon in der ersten Instanz geltend gemachten Standpunkt. Ergänzend nannte der Direktor der psychiatrischen Klinik des Universitätsklinikums Charlottenburg, Professor Helmchen, gerade in der Psychiatrie auch ein schutzwürdiges Interesse des dokumentierenden Arztes daran, bestimmte Einzelheiten der Krankenakte nicht offenbar werden zu lassen. Dabei gehe es auch um sehr persönliche Dinge aus dem Persönlichkeitsbereich des Therapeuten, indem er seine gefühlsmäßige Einstellung gegenüber Patienten zu reflektieren habe. Entscheidend sei aber die Rückfallgefahr für den Patienten und die Gefährdung seiner Angehörigen dadurch, daß deren Angaben nicht vertraulich behandelt würden.

Lehmann bezeichnete demgegenüber nicht die begehrte Akteneinsicht als antitherapeutisch, sondern die Zustände in der psychiatrischen Anstalt. Dort habe es für ihn keine Therapie gegeben. Er sei vielmehr mit Medikamenten „ruhiggestellt“ worden. **Wa**